



Sitzung vom: 24. Februar 2026

Beschluss Nr.: 305

Interpellation betreffend regierungsrätliche Oberaufsicht über Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Spital Obwalden Betriebs AG in der Transformationsphase bis zum Anschluss an die LUKS Gruppe; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend „Regierungsrätliche Oberaufsicht über Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Spital Obwalden Betriebs AG in der Transformationsphase bis zum Anschluss an die LUKS Gruppe“ (Nr. 54.25.14), welche von Kantonsrat Gregor Jaggi, Sarnen, Kantonsrat Martin Sigg, Sachseln, und 28 Mitunterzeichnenden am 5. Dezember 2025 eingereicht wurde, wie folgt:

1. Gegenstand der Interpellation

Anlässlich der kantonalen Volksabstimmung vom 30. November 2025 wurde das neue Spitalgesetz mit einem Ja-Anteil von 90,11 Prozent angenommen. Dies zeige, dass die Bevölkerung einen Anschluss des Kantonsspitals Obwalden (KSOW) an die Luzerner Kantonsspital AG (LUKS Gruppe) wolle.

Die Interpellanten erwähnen, dass in der ursprünglichen Version der Planung des Anschlusses mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen auch die Übernahme der Aktienmehrheit der dann gegründeten Spital Obwalden AG durch die LUKS Gruppe vorgesehen gewesen wäre. Der Ablauf sei nun aber durch den Regierungsrat so abgeändert worden, dass die Übernahme der Aktienmehrheit durch die LUKS Gruppe erst per 2028 oder 2029 erfolgen werde. Die Übergangsphase solle gemäss Meinung des Regierungsrats noch durch das Management des KSOW geführt werden. In Anbetracht der grossen Tragweite, welche der Wechsel im KSOW-Management sowohl für die Bevölkerung als auch für das Personal des KSOW und damit auch auf die in Zukunft möglichen Leistungsangebote am Standort Sarnen haben dürfte, sei die solide politische Führung dieser Transformationsphase wichtig.

1.1 Begründung

Die Interpellanten stellen fest, dass die aktuell anstehende Transformationsphase des Anschlusses des KSOW an die LUKS Gruppe insbesondere für das Management des KSOW (Spitalrat und Spitalleitung, später Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) möglicherweise mit persönlichen Einschnitten verbunden sei. Entsprechend sei es wichtig, dass diese Transformationsphase seitens der politisch verantwortlichen Stellen eng begleitet werde, damit keine persönlichen Eigen- und Partialinteressen den Prozess der Eingliederung des KSOW in die LUKS Gruppe störend beeinflussen können. Das Ziel der Übergangsphase solle es sein, dass sich die Spital Obwalden AG zum Zeitpunkt des Aktienverkaufs an die LUKS Gruppe in einem möglichst guten Zustand präsentiert und so für die LUKS Gruppe interessant bleibe. Der Regierungsrat

könne dafür das Übergangsmanagement im Transformationsprozess allenfalls mit Kontroll- und Anreizinstrumenten begleiten.

2. Regelung der Übergangsphase

Das Spitalgesetz (SpitalG; GDB 830.1) ist per 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Es wurde durch den Kantonsrat an seinen Sitzungen vom 22./23. Mai und 27. Juni 2025 diskutiert und verabschiedet. Die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen wurden bereits im Rahmen dieser Sitzungen umfassend diskutiert und die dazugehörigen Informationen sind grossmehrheitlich in der Botschaft zum Spitalgesetz enthalten.

Die im SpitalG vorgesehenen beiden Aktiengesellschaften, d.h. die Spital Obwalden AG (Betriebsgesellschaft) und die Spital Obwalden Immobilien AG (Immobilien-gesellschaft) werden im zweiten Quartal 2026 gegründet. Die Aktien der Immobilien-gesellschaft bleiben zu 100 Prozent in Kantonsbesitz, während 60 Prozent der Aktien der Betriebsgesellschaft per 2028 oder 2029 durch die LUKS Gruppe gekauft werden, wodurch eine Übergangsphase entsteht. Wie die Interpellanten ausführen, war ursprünglich geplant, das Aktienpaket von 60 Prozent unmittelbar nach Gründung der Spital Obwalden AG an die LUKS Gruppe zu übertragen. Im Verlauf der Projektarbeiten entstand jedoch bei allen Beteiligten die Überzeugung, dass eine Übergangsphase von zwei bis drei Jahren sinnvoll ist. Dem Spitalbetrieb soll dadurch genügend Zeit gegeben werden, um sich operativ auf den Anschluss vorbereiten zu können. Dazu zählen zum einen die Anpassung verschiedener Systeme und Prozesse, insbesondere im Informatikbereich, zum anderen aber auch kulturelle Aspekte im Betrieb. Diese Anpassung in der Planung wurde nicht einseitig durch den Regierungsrat vorgenommen, sondern es handelte sich um eine gemeinsame Entscheidung, die auch eine Konsequenz aus den Erfahrungen der Integration der Spital Nidwalden AG in die LUKS Gruppe ist.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit und die Grundlagen des Spitalverbunds sind im Aktienkaufvertrag / Aktionärsbindungsvertrag festgehalten. Die Übergangsphase selbst wird im Rahmenvertrag KLUK und im Speziellen in einem Nachtrag zu diesem geregelt. Letzterer beinhaltet die Vorgaben und Zuständigkeiten bis zum Vollzug des Aktienkaufs durch die LUKS Gruppe. Bezüglich des Verwaltungsrats ist festgehalten, dass die LUKS Gruppe während der Übergangsphase mindestens zwei Sitze im Verwaltungsrat der neuen Spital Obwalden AG erhält. Vorgesehen ist zudem, dass zwei Personen aus dem bisherigen Spitalrat des Kantonsspitals Obwalden während der Übergangszeit in den Verwaltungsrat gewählt werden. Eine fünfte Person wird aktuell gesucht, diese soll zum einen während der Übergangsphase das Verwaltungsratspräsidium innehaben und zum anderen nach dem Aktienverkauf die Obwaldner Vertretung im Verwaltungsrat LUKS (welcher personell identisch mit jenem der Spital Obwalden AG sein wird) werden.

Ebenfalls hält der Nachtrag zum Rahmenvertrag fest, dass der Kanton Obwalden oder das Kantonsspital Obwalden bzw. die Spital Obwalden AG ohne Rücksprache mit der LUKS Gruppe während der Übergangsphase keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Strategie, Struktur, Finanzen/Investitionen und Personal vornehmen werden. Der gegenseitige Austausch zwischen den Spitalunternehmen ist bereits seit 2023 in Kraft und wurde im Rahmenvertrag selbst geregelt. Die LUKS Gruppe hat je einen Beisitz im Spitalrat und in der Geschäftsleitung des Kantonsspitals Obwalden und umgekehrt ist eine Vertretung des Kantonsspitals Obwalden als Beisitzer in der erweiterten Geschäftsleitung der LUKS Gruppe.

3. Beantwortung der Fragen

- 3.1 Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat, um auf die Entscheidungen und Handlungen von Spitalrat und Spitalleitung des KSOW resp. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Spital Obwalden AG in der Transformationsphase Einfluss zu nehmen? Welche davon werden aktuell genutzt, welche nicht und weshalb nicht?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat der Spital Obwalden AG für den Spitalbetrieb zuständig sind.

Die zentralen Einflussmöglichkeiten bestehen insbesondere im Leistungsauftrag sowie in der jährlich abzuschliessenden Leistungsvereinbarung, mit welcher Umfang, Qualität und Bedingungen der zu erbringenden Leistungen festgelegt werden. Zudem nimmt zukünftig eine Vertretung des Sicherheits- und Sozialdepartements gestützt auf Art. 12 Abs. 4 SpitalG in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungsräte der Spital Obwalden AG und der Spital Obwalden Immobilien AG teil.

Ergänzend finden regelmässige Austauschsitungen zwischen dem Kanton (insbesondere Finanzdepartement sowie Sicherheits- und Sozialdepartement) und der Spitalleitung statt. Die Spital Obwalden AG legt jährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab; der Geschäftsbericht wird dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet (Art. 13 SpitalG). Die Grundsätze der Übergangsphase sind im Rahmenvertrag und dem dazugehörigen Nachtrag geregelt. Nebst all diesen Elementen finden während der Transformationsphase ausserdem regelmässige Sitzungen der Projektgruppe zur Koordination der aktuellen Arbeiten statt (Vertretungen der Spitalbetriebe und des Kantons), so dass ein enger Austausch aller Beteiligten besteht.

Weitergehende Steuerungs- oder Eingriffsinstrumente während der Übergangsphase sind derzeit nicht vorgesehen. Der Regierungsrat erachtet die bestehenden gesetzlichen, vertraglichen und organisatorischen Instrumente als ausreichend, um den Transformationsprozess eng zu begleiten und bei Bedarf reagieren zu können, ohne die unternehmerische Verantwortung der Gesellschaft zu unterlaufen.

3.2 Wie plant der Regierungsrat die Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Spital Obwalden AG während der Transformationsphase anzupassen, damit die Interessen des zukünftigen Verbundpartners (LUKS Gruppe) sichergestellt sind und spätere Korrekturen von Entscheidungen, welche durch das aktuelle KSOW Management getroffen werden, vermieden werden können?

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Spital Obwalden AG während der Übergangsphase ist im Nachtrag zum Rahmenvertrag KLUG zwischen dem Kanton Obwalden und der LUKS Gruppe geregelt. Dieser sieht vor, dass zwei Personen aus dem bestehenden Verwaltungsrat der LUKS Gruppe im fünfköpfigen Verwaltungsrat der Spital Obwalden AG Einsitz haben werden. Hinzu kommen die gegenseitigen Vertretungen der beiden Spitalunternehmen durch Beisitze in den jeweils anderen Geschäftsleitungen. Aus Sicht des Regierungsrats ist dadurch der Austausch zwischen den beiden Spitalunternehmen in genügender Weise sichergestellt, um die Interessen des zukünftigen Verbundpartners bereits vor dem Aktienkauf angemessen zu berücksichtigen und spätere Korrekturen zu vermeiden. Des Weiteren ist im Nachtrag zum Rahmenvertrag klar geregelt, dass die Spital Obwalden AG ohne Rücksprache mit der LUKS Gruppe während der Übergangsphase keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Strategie, Struktur, Finanzen, Investitionen oder Personal vornimmt.

Für die Besetzung der Geschäftsleitung ist gemäss Gesellschaftsrecht der Verwaltungsrat zuständig. Der Regierungsrat nimmt deshalb bewusst keine eigene Planung der Zusammensetzung der Geschäftsleitung vor.

3.3 Wie vernetzt sich der Regierungsrat als politisch verantwortliche Behörde mit den entsprechenden ausserkantonalen Gremien im Rahmen der Transformationsphase, so dass auch in dieser Phase die Interessenvertretung der Obwaldner Bevölkerung sichergestellt ist?

Der Regierungsrat ist im Rahmen der weiteren Arbeiten zur Umsetzung des Verbunds in stetem Kontakt mit den Projektpartnern, insbesondere mit der LUKS Gruppe. Die Arbeiten finden in

enger Abstimmung mit allen inner- und ausserkantonalen Beteiligten statt und es bestehen entsprechende Austauschsitzen auf allen Ebenen. In diesem Rahmen kann der Regierungsrat seine Interessen bzw. jene der Obwaldner Bevölkerung genügend einbringen.

3.4 Welche Anreize bestehen für das Übergangs-Management, die Spital Obwalden AG zum Zeitpunkt des Aktienverkaufs an die LUKS Gruppe in einem möglichst guten Zustand zu übergeben? Wie könnte man diese Anreize verbessern oder solche allenfalls schaffen?

Mit dem Aktienkauf durch die LUKS Gruppe geht ein Wechsel des Verwaltungsrats einher: Der Verwaltungsrat der Spital Obwalden AG wird personell identisch mit jenem der LUKS Gruppe sein, wobei der Kanton Obwalden das Anrecht auf einen Sitz hat. Wie oben ausgeführt, ist vorgesehen, dass diese Person während der Übergangsphase das Verwaltungsratspräsidium der Spital Obwalden AG innehaben wird. Ausserdem werden zwei weitere Sitze des fünfköpfigen Verwaltungsrats der Spital Obwalden AG während der Übergangsphase durch bestehende Mitglieder des Verwaltungsrats der LUKS Gruppe besetzt. Somit wird die Mehrheit des Verwaltungsrats während der Übergangsphase auch nach dem Aktienkauf durch die LUKS Gruppe in ihrem Amt verbleiben. Dadurch besteht ein erhebliches Interesse der amtierenden Organe, die Spital Obwalden AG in einem geordneten und stabilen Zustand an den Verbund zu überführen. Ergänzend sind die massgeblichen Rahmenbedingungen, Vorgaben und Zielsetzungen für die Übergangsphase im Aktienkaufvertrag / Aktionärsbindungsvertrag sowie dem Rahmenvertrag KLUG inklusive Nachtrag verbindlich geregelt.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass diese personellen und vertraglichen Vorkehrungen ausreichende Anreize darstellen, um die Spital Obwalden AG bis zum Aktienverkauf in einem guten Zustand zu führen. Zusätzliche spezifische Anreiz- oder Sanktionsmechanismen sind derzeit weder notwendig noch vorgesehen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats (samt Interpellationstext)
- Finanzdepartement
- Finanzverwaltung
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Gesundheitsamt
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 3. März 2026